

Richtlinie zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Bockhorn

1. Allgemeines

Das Wappen der Gemeinde Bockhorn ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der Verwaltung der Gemeinde zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

2. Beschreibung des Wappens

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorn in der aktuellen Fassung zeigt das Wappen der Gemeinde auf gelbem (goldenem) Grund einen roten Hirschbock und darunter ein blaues Horn mit gelbem (goldenem) Beschlag. Die Farben der Gemeinde sind gelb-rot-blau.

3. Verwendung des Wappens

- a) Jede Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung. Diese erteilt der Bürgermeister.
- b) Eine Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte anlässlich eines zeitlich befristeten Einzelfalls (z.B. Erstellen einer Festschrift, einer Seminararbeit o.ä.) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- c) Eine Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte über einen zeitlich befristeten Einzelfall hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

4. Antrag

- a) Die Genehmigung zur Führung des Wappens der Gemeinde Bockhorn kann auf Antrag erteilt werden:
 - gemeindeeigenen Unternehmungen und Betrieben;
 - Unternehmungen und Betrieben, an denen die Gemeinde Bockhorn beteiligt ist;
 - Vereinigungen in der Gemeinde Bockhorn, die innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden gebildet oder sich aus deren Bediensteten zusammensetzen;
 - Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bockhorn
 - Vereinen in der Gemeinde Bockhorn, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Bockhorn erworben haben;
 - Unternehmungen und Institutionen, die auf einen mindestens 25-jährigen Bestand in Bockhorn zurückblicken oder durch ihre Tätigkeit so zum Ansehen der Gemeinde Bockhorn beitragen, dass die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens nicht nur eine Auszeichnung für den Gewerbetreibenden oder die Handelsfirma darstellt, sondern auch im Interesse der Gemeinde Bockhorn gelegen ist.
- b) Der Antrag auf Genehmigung auf Verwendung des Gemeindewappens mit Begründung wozu und in welcher Form das Wappen verwendet werden soll, ist bei der Gemeinde Bockhorn einzureichen.

5. Voraussetzungen

- a) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Verwendungsgenehmigung ist, dass durch die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde in keinem Falle beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- b) Die Verwendung des Gemeindewappens wird nur genehmigt, wenn
 - es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt,
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Gemeinde fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet ist.
- c) Das Gemeindewappen darf nur verwendet werden, wenn der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.
- d) Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken zu verlangen.

6. Genehmigung

- a) Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Gemeindewappens auf Fahnen und Bannern zur Beflaggung von bebauten und unbebauten Grundstücken in den politischen Grenzen der Gemeinde Bockhorn.
- b) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.

7. Unzulässigkeit der Verwendung des Gemeindewappens

Die Verwendung des Gemeindewappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- a) für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder –umschläge von Firmen, Einzel- bzw. Privatpersonen oder Kooperationen aller Art und
- b) auf uniformähnlicher Bekleidung
- c) für Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen,
- d) für Spruchbänder jeglicher Art, Broschen und Abzeichen.
- e)

8. Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens kann eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem Umfang und der Dauer des Gebrauchs.

9. Dauer der Genehmigung

- a) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- b) Sie kann befristet und mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

10. Übergangsregelung

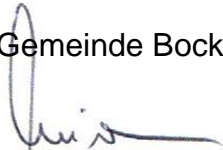
Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Bockhorn gelten entsprechend den erteilten Bewilligungsbescheiden fort.

11. Schlussvorschrift

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 06.11.2015

Gemeinde Bockhorn

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Meinen', written over a vertical line that extends downwards to the text below.

Meinen
Bürgermeister